

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Seite  
75

### Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Technologiecampus Fürstenfeldbruck / Maisach

90

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

100

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes i.V.m. Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 19 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.07.2021 – jeweils in der aktuell gültigen Fassung – erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (**Abfallgebührensatzung**):

### Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenerhebung	§ 5	Entstehen der Gebührenschuld
§ 2	Gebührensschuldner	§ 6	Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 3	Gebührenmaßstab	§ 7	Pflichten der Gebührenschuldner
§ 4	Gebührensätze	§ 8	Inkrafttreten

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer des dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung unterliegenden Grundstückes als Benutzer. <sup>2</sup>Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt ist derjenige dem das Eigentum gemäß § 39 Abs. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs.1 Nr. 2 Buchst. b) KAG zugerechnet wird, der dinglich Nutzungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung) oder die Wohnungseigentümergeinschaft der dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung unterliegenden Grundstücke als Benutzer. <sup>3</sup>Bei der Verwendung von zusätzlichen Bioabfall- bzw. Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. <sup>4</sup>Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>5</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte oder nach § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 4 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung). <sup>6</sup>Bei der Anlieferung der in § 4 Abs. 12 und Abs. 18 genannten Abfälle gilt der Anlieferer als Benutzer.
- (3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer sowie für die zugelassene gemeinsame Benutzung von Restmüllbehältnissen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 9 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (4) Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

## § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich
- a) nach einer Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 und 3 (Grundgebühreneinheit) und
  - b) nach Leistungsgebühren
    - nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfahren der Restmüllbehälter, Bioabfallsäcke und Wertstofftonnen oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke,
    - im Falle der Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott und Elektrogroßgeräten nach Art und Volumen der zur Abholung bereitgestellten Abfälle,
    - nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle,
    - nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.
- (2) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühreneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen (Haushaltsgrundgebühr).
- (3) <sup>1</sup>Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Nutzungseinheit für sich als mindestens eine zusätzliche Grundgebühreneinheit, insoweit wird wie folgt differenziert:
- <sup>2</sup>Die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht für Wohnzwecke vorhandenen Nutzflächen entsprechen
- |   |   |
|---|---|
| unter 300 m <sup>2</sup>                    | 1 Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung   |
| bis einschließlich 1000 m <sup>2</sup>      | 2 Grundgebühreneinheiten für gewerbliche/sonstige Nutzung |
| bis einschließlich 2000 m <sup>2</sup>      | 3 Grundgebühreneinheiten für gewerbliche/sonstige Nutzung |
| je weitere angefangene 1.000 m <sup>2</sup> | 1 Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung   |
- <sup>3</sup>Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene 10 Fremdenbetten als eine Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung.
- <sup>4</sup>Bei Campingplätzen gelten je angefangene 10 Stellplätze als eine Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung.
- <sup>5</sup>Für die nebenberufliche Ausübung von Tätigkeiten nach Satz 1 innerhalb von Wohneinheiten ohne separate Betriebs- oder Arbeitsräume, wird eine Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung nicht erhoben, wenn aus der Tätigkeit ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist.
- <sup>6</sup>Auf die Erhebung einer Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung kann verzichtet werden, wenn Tätigkeiten nach Satz 1 ausschließlich außerhalb des Landkreises Fürstenfeldbruck ausgeübt werden und ausgeschlossen ist, dass durch die Ausübung der Tätigkeit entsorgungspflichtige Abfälle im Landkreis Fürstenfeldbruck anfallen können.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

<sup>7</sup>Auf die Erhebung einer Grundgebühr kann ferner verzichtet werden bei Tätigkeiten, die ausschließlich außerhalb des Betriebssitzes oder der Betriebsstätte ausgeübt werden (reine ambulante Tätigkeiten), wenn zur Ausübung dieser Tätigkeiten keine Betriebs- oder Arbeitsräume (z.B. Lagerräume, Verwaltungsräume, häusliche Arbeitszimmer, Werkstätten u.ä.) vorhanden sind.

<sup>8</sup>Die Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung kann auf die Höhe einer Haushaltsgrundgebühr ermäßigt werden, wenn

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m<sup>2</sup> aufweisen oder
- eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb von Wohneinheiten ohne Betriebs-/ Verwaltungseinheiten ausgeübt wird oder
- die Tätigkeit größtenteils (70 % und mehr) außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs-/Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang (weniger als 10 Wochenstunden) genutzt werden.

<sup>9</sup>Befreiungen und Ermäßigungen nach den Sätzen 5 – 8 werden nur auf Antrag ab dem Kalendertag des Antragseinganges beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck gewährt. <sup>10</sup>Die Antragsteller sind verpflichtet bei erstmaliger Antragstellung und unbeschadet § 7 auf Anforderung die Befreiungs-/Ermäßigungsvoraussetzungen nachzuweisen und zu belegen. <sup>11</sup>Befreiungen nach den Sätzen 5 und 7 sowie Ermäßigungen nach Satz 8 werden grundsätzlich dann nicht gewährt, wenn zur Ausübung der Tätigkeit zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird.

- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag können Lagerflächen, die sich nicht am Hauptsitz der Nutzung gem. Abs. 3 Satz 1 befinden, mit Flächen am Hauptsitz zusammengerechnet werden. <sup>2</sup>Dies gilt nur, wenn sich der Hauptsitz im Landkreis Fürstentfeldbruck befindet.
- (5) <sup>1</sup>Gewerbliche Lagerflächen ohne Abfallaufkommen können von der Erhebung einer Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung befreit werden. <sup>2</sup>Als Lagerflächen sind solche Flächen anzusehen, die eindeutig und ausschließlich der Lagerhaltung von weiterzuverarbeitenden bzw. veräußerbaren Waren dienen. <sup>3</sup>Eine Abgrenzung zu vorhandenen Produktions- und Verkaufsflächen muss ersichtlich sein. <sup>4</sup>§ 3 Abs. 3 Sätze 9 und 10 gelten entsprechend.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für jede Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 2 (Haushaltsgrundgebühr) beträgt 61,80 € pro Jahr, die Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 3 (Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung) beträgt 86,80 € pro Jahr.

- (2) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für den Restmüll beträgt jährlich bei 14-täglicher Leerung für

1.	eine Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	48,40 €
2.	eine Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	73,20 €
3.	eine Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	103,10 €
4.	eine Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	146,40 €
5.	eine Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	292,70 €
6.	eine Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	804,90 €
7.	eine Müllnormtonne	mit	770 l Füllraum	939,10 €

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

8.	eine Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	1.341,60 €
9.	eine Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	3.049,00 €
10.	eine Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	6.098,00 €

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr für den Restmüll beträgt jährlich bei wöchentlicher Leerung für

1.	eine Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	585,40 €
2.	eine Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	1.609,80 €
3.	eine Müllnormtonne	mit	770 l Füllraum	1.878,20 €
4.	eine Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	2.683,20 €
5.	eine Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	6.098,00 €
6.	eine Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	12.196,00 €

(3) <sup>1</sup>Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gebühren beinhalten folgende Anzahl von Bioabfallsäcken für ein Jahr bei

1.	einer Müllnormtonne	40 l	<b>44</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>63</b> Bioabfallsäcke klein
2.	einer Müllnormtonne	60/70 l	<b>66</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>95</b> Bioabfallsäcke klein
3.	einer Müllnormtonne	80/90 l	<b>94</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>134</b> Bioabfallsäcke klein
4.	einer Müllnormtonne	110/120 l	<b>132</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>189</b> Bioabfallsäcke klein
5.	einer Müllnormtonne	240 l	<b>264</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>377</b> Bioabfallsäcke klein
6.	einer Müllnormtonne	660 l	<b>726</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>1037</b> Bioabfallsäcke klein
7.	einer Müllnormtonne	770 l	<b>847</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>1210</b> Bioabfallsäcke klein
8.	einer Müllnormtonne	1,1 cbm	<b>1210</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>1728</b> Bioabfallsäcke klein
9.	einer Müllnormtonne	2,5 cbm	<b>2750</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>3928</b> Bioabfallsäcke klein
10.	einer Müllnormtonne	5,0 cbm	<b>5500</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>7857</b> Bioabfallsäcke klein

<sup>2</sup>Die in Abs. 2 Satz 2 genannten Gebühren beinhalten folgende Anzahl von Bioabfallsäcken für ein Jahr bei

1.	einer Müllnormtonne	240 l	<b>528</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>754</b> Bioabfallsäcke klein
2.	einer Müllnormtonne	660 l	<b>1452</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>2074</b> Bioabfallsäcke klein
3.	einer Müllnormtonne	770 l	<b>1694</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>2420</b> Bioabfallsäcke klein
4.	einer Müllnormtonne	1,1 cbm	<b>2420</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>3456</b> Bioabfallsäcke klein
5.	einer Müllnormtonne	2,5 cbm	<b>5500</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>7856</b> Bioabfallsäcke klein
6.	einer Müllnormtonne	5,0 cbm	<b>11000</b> Bioabfallsäcke mittel oder	<b>15714</b> Bioabfallsäcke klein

(4) <sup>1</sup>Für jede weitere Restmüllleerung (Sonderleerung) beträgt die Gebühr pro Leerung bei

1.	einer Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	1,90 €
2.	einer Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	2,80 €
3.	einer Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	4,00 €
4.	einer Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	5,60 €
5.	einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	11,30 €
6.	einer Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	31,00 €
7.	einer Müllnormtonne	mit	770 l Füllraum	36,10 €
8.	einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	51,60 €
9.	einer Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	117,30 €
10.	einer Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	234,50 €
11.	einer Mulde	mit	3,0 cbm Füllraum	140,70 €
12.	einer Mulde	mit	5,5 cbm Füllraum	258,00 €

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

<sup>2</sup>Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) von Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke beträgt die Gebühr pro Leerung bei

einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	8,00 €
einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	33,00 €

<sup>3</sup>Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) von Landkreis-Papiertonnen beträgt die Gebühr pro Leerung bei

einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	36,40 €.
---------------------	-----	------------------	----------

(5) <sup>1</sup>Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung	2.439,20 €,
bei 14-täglicher Abholung	1.219,60 €.

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern bei einmaliger Abholung beträgt 46,90 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

(6) <sup>1</sup>Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung	7.317,60 €,
bei 14-täglicher Abholung	3.658,80 €.

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden bei einmaliger Abholung beträgt 140,70 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

(7) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken beträgt

für einen Einwegmüllsack mit	100 l Füllraum	5,00 €,
für einen Einwegmüllsack mit	50 l Füllraum	2,50 €.

<sup>2</sup> Die Leistungsgebühr beträgt		
für einen Bioabfallsack groß	(ca. 50 Liter)	1,50 €,
für einen Bioabfallsack mittel	(ca. 10 Liter)	0,30 €,
für einen Bioabfallsack klein	(ca. 7 Liter)	0,20 €.

(8) <sup>1</sup>Die Gebühr bei Selbstanlieferung (gemäß § 17 Abfallwirtschaftssatzung) von brennbaren Abfällen zur Beseitigung

bei der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach  
(ohne Einsammeln und Transport)  
beträgt bis 31.12.2022:  
beträgt ab 01.01.2023:

136,00 € pro t,
101,00 € pro t

<sup>2</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 100$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $< 5$  t beträgt die Gebühr  
pauschal bis 31.12.2022  
pauschal ab 01.01.2023

10,00 €
8,00 €

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

<sup>3</sup> Bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr		
pauschal bis 31.12.2022		20,50 €
pauschal ab 01.01.2023		15,00 €
<sup>4</sup> Bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr		
pauschal bis 31.12.2022		41,00 €
pauschal ab 01.01.2023		30,00 €
<sup>5</sup> Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.		
(9) Die Gebühr für die Abholung von brennbarem Sperrmüll (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 a der Abfallwirtschaftssatzung)		
- maximal zwei Kubikmeter- je Haushalt beträgt		50,00 € je Anfahrt und Haushalt und für jeden weiteren Haushalt auf dem gleichen Grundstück 25,00 €.
(10) Die Gebühr für die Abholung von sperrigem Metallschrott (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 b der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt		
		20,00 € je Anfahrt
(11) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogroßgeräten (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 c der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt		
		20,00 € pro Stück
(12) Die Gebühr für die Anlieferung von Problemabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (maximal 500 kg pro Jahr und Betrieb) beträgt für:		
- Altöl		0,50 € pro angefangenem kg
- Kondensatoren		3,70 € pro angefangenem kg
- Schwermetalle, Schwermetallverbindungen		10,20 € pro angefangenem kg
- sonstige Problemstoffe (Altfarben, Altlacke, Lösungsmittel, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, gefüllte Spraydosen, organische und anorganische Chemikalien, Aerosole, Tenside, Polyphosphate, Carbideverbindungen, Chlorkalk und Steinsalz etc.)		2,60 € pro angefangenem kg
- Feuerlöscher		5,80 € pro Feuerlöscher
(13) Die Gebühr für die Anlieferung aus privaten Haushalten beträgt:		
- für Altöl		0,50 € pro angefangenem kg
- für Feuerlöscher		5,80 € pro Feuerlöscher
(14) Die Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen an den großen Wertstoffhöfen und sonstigen Sammelstellen beträgt		
a) für Privatanlieferungen, die 1 cbm täglich überschreiten		10,00 € je angefangenem Kubikmeter, mindestens 10,00 €

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\*

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

b) für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen

10,00 € je angefangenem Kubikmeter, mindestens 10,00 €

(15) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der landkreiseigenen Deponie Jesenwang beträgt bei

<b>1</b>	<b>Reinem Ziegel (Ziegelsteine, Dachziegel)</b>	<b>9,00 € pro t</b>
<b>2</b>	<b>Reinem Betonabbruch, Teile bis inkl. 50 cm</b>	<b>9,00 € pro t</b>
<b>3</b>	<b>Reinem Betonabbruch, Teile &gt; 50 cm</b>	<b>18,00 € pro t</b>
3.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
3.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
3.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,40 €
<b>4</b>	<b>Betonteile mit Armierung (z. B. Masten, Säulen, Spaltenböden)</b>	<b>80,00 € pro t</b>
4.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	6,00 €
4.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	12,00 €
4.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	24,00 €
<b>5</b>	<b>Bauschutt (Beton, Ziegel gemischt)</b>	<b>25,00 € pro t</b>
5.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
5.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
5.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
<b>6</b>	<b>Mineralfaser in einer zugelassenen Verpackung</b>	<b>Bis 31.08.2022: 352,00 € pro t Ab 01.09.2022: 373,00 € pro t</b>
6.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 26,40 € Ab 01.09.2022: 27,98 €
6.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 52,80 € Ab 01.09.2022: 55,95 €
6.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 105,60 € Ab 01.09.2022: 111,90 €
<b>7</b>	<b>nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle - geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 0</b>	<b>50,00 € pro t</b>
7.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
7.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
7.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\*



# Bekanntmachungen des Landratsamtes

<b>8</b>	<b>Asbest in einer zugelassenen Verpackung</b>	<b>Bis 31.08.2022: 228,00 € pro t Ab 01.09.2022: 232,00 € pro t</b>
8.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 17,10 € Ab 01.09.2022: 17,40 €
8.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 34,20 € Ab 01.09.2022: 34,80 €
8.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 68,40 € Ab 01.09.2022: 69,60 €
<b>9</b>	<b>Flachglas</b>	<b>40,00 € pro t</b>
9.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
9.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	6,00 €
9.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	12,00 €
<b>10</b>	<b>Flachglas mit Rahmen</b>	<b>Bis 31.08.2022: 100,00 € pro t Ab 01.09.2022: 105,00 € pro t</b>
10.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 7,50 € Ab 01.09.2022: 7,88 €
10.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 15,00 € Ab 01.09.2022: 15,75 €
10.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 30,00 € Ab 01.09.2022: 31,50 €
<b>11</b>	<b>Erdaushub</b>	<b>50,00 € pro t</b>
11.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
11.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
11.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
<b>12</b>	<b>Straßenaufbruch, nicht teerhaltig</b>	<b>50,00 € pro t</b>
12.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
12.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
12.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

<b>13</b>	<b>Straßenaufbruch, teerhaltig</b>	<b>Bis 31.08.2022: 228,00 € pro t Ab 01.09.2022: 232,00 €/t</b>
13.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 17,10 € Ab 01.09.2022: 17,40 €
13.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 34,20 € Ab 01.09.2022: 34,80 €
13.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 68,40 Ab 01.09.2022: 69,60 €
<b>14</b>	<b>Altholz, Kategorie I bis III</b>	<b>74,00 € pro t</b>
14.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,55 €
14.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	11,10 €
14.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	22,20 €
<b>15</b>	<b>nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle - geeignet zur Ablagerung auf einer Depo- nie der Klasse 2 - inkl. Transport</b>	<b>Bis 31.08.2022: 228,00 € pro t Ab 01.09.2022: 232,00 € pro t</b>
15.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 17,10 € Ab 01.09.2022: 17,40 €
15.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 34,20 € Ab 01.09.2022: 34,80 €
15.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 68,40 € Ab 01.09.2022: 69,60 €
<b>16</b>	<b>nicht verwertbare, brennbare Abfälle inkl. Transport zur MVA Geiselbullach</b>	<b>Bis 31.08.2022: 168,00 € pro t Ab 01.09.2022: 171,00 € pro t Ab 01.01.2023: 136,00 € pro t</b>
16.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.12.2022: 12,60 € Ab 01.09.2022: 12,83 € Ab 01.01.2023: 10,20 €
16.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.12.2022: 25,20 € Ab 01.09.2022: 25,65 € Ab 01.01.2023: 20,40 €

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\*

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

16.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.12.2022: 50,40 € Ab 01.09.2022: 51,30 € Ab 01.01.2023: 40,80 €
<b>17</b>	<b>Bioabfälle</b>	<b>120,00 € pro t</b>
17.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	9,00 €
17.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	18,00 €
17.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	36,00 €
<b>18</b>	<b>Dachpappe</b>	<b>Bis 31.08.2022: 390,00 € pro t Ab 01.09.2022: 414,00 € pro t</b>
18.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 29,25 € Ab 01.09.2022: 31,05 €
18.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 58,50 € Ab 01.09.2022: 62,10 €
18.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 117,00 € Ab 01.09.2022: 124,20 €
<b>19</b>	<b>Gipsabfälle</b>	<b>90,00 € pro t</b>
19.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	6,75 €
19.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	13,50 €
19.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	27,00 €
<b>20</b>	<b>Leicht- bzw. Porenbeton (z.B. Ytong)</b>	<b>86,00 € pro t</b>
20.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	6,45 €
20.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	12,90 €
20.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	25,80 €
<b>21</b>	<b>HBCDD-haltige Abfälle aus privaten Haushalten</b>	<b>1.666,00 €/t</b>
21.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	124,95 €
21.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	249,90 €
21.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	499,80 €
<b>22</b>	<b>Gartenabfälle aus privaten Haushalten, die 220 kg täglich überschreiten</b>	<b>50,00 €/t</b>
22.1	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $> 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
<b>23</b>	<b>Gartenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen</b>	<b>50,00 €/t</b>
23.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
23.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

23.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
<b>24</b>	<b>Keramik- und Fliesenabfälle (ab 01.09.2022)</b>	<b>68,00 €/t</b>
24.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,10 €
24.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	10,20 €
24.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	20,40 €

<sup>2</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts nach Satz 1 ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

<sup>3</sup>Sofern bei Anlieferungen von  $\leq 100$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $< 5$  t, von  $\leq 200$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 5$  t und  $< 30$  t oder von  $\leq 400$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 30$  t keine gesonderte Gebühr ausgewiesen ist, beträgt die Gebühr pauschal 5,00 € pro angelieferte Fraktion.

<sup>4</sup>Ergibt die Berechnung der Anlieferungsgebühr nach Satz 3 einen geringeren Betrag als 5,00 € so beträgt die Mindestgebühr 5,00 € pro angelieferte Fraktion.

<sup>5</sup>Unter nicht verwertbaren, nicht brennbaren Abfällen – geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 0 - werden insbesondere folgende Abfälle verstanden: Glasbausteine, Drahtglas, asbestfreie Zementplatten, Sand.

<sup>6</sup>Bei der Anlieferung von Mineralfasern in einer zugelassenen Verpackung wird eine Freimenge von 15 Liter pro Tag gewährt.

<sup>7</sup>Für die Einstufung des angelieferten Materials wird das darin enthaltene Material, für das die höchste Gebühr festgesetzt ist, zur Gebührensatzung herangezogen.

<sup>8</sup>Die Gebühr für das Wiederaufladen von angeliefertem Material beträgt 25,00 €

(16) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von nicht verwertbaren, nicht brennbaren Abfällen – geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 2 (Reststoffdeponie Jedenhofen) beträgt 211,00 € pro t

<sup>2</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 100$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $< 5$  t beträgt die Gebühr pauschal 16,00 €

<sup>3</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 200$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 5$  t und  $< 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 32,00 €

<sup>4</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 400$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 64,00 €

<sup>5</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

(17) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung an den großen Wertstoffhöfen und sonstigen Sammelstellen beträgt:

a) für Dachpappe 3,00 € pro angefangenem  $\frac{1}{4}$  cbm

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

b) für vermischten Bauschutt, reinen Bauschutt, Flachglas, Gipsabfälle, Leicht- bzw. Porenbeton 3,00 € pro angefangenem ¼ cbm

c) für zementgebundenen Asbest 3,00 € pro Anlieferung

<sup>2</sup>Bei den in Satz 1 geregelten Anlieferungen wird je Fraktion eine Freimenge von 15 Litern pro Tag gewährt.

(18) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt je angefangenem Kubikmeter 60,00 €. <sup>2</sup>Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenem Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 30,00 € pro angefangener Stunde und eingesetztem Arbeiter erhoben.

(19) Die Gebühr für die Abholung von haushaltsüblichen, gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse – maximal zwei Kubikmeter – je Haushalt beträgt 50,00 € je Anfahrt und Haushalt und für jeden weiteren Haushalt auf dem gleichen Grundstück 25,00 €

(20) Die jährliche Gebühr für die vierwöchentliche Leerung der Wertstofftonnen beträgt

für eine 80-Liter-Müllnormtonne	44,90 €
für eine 120-Liter-Müllnormtonne	67,30 €
für eine 240-Liter-Müllnormtonne	134,60 €
für eine 1.100-Liter-Müllnormtonne	616,80 €

(21) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern (KMF) in zugelassenen reißfesten Gewebesäcken zu einer vom Landkreis bekanntgegebenen Übergabestelle beträgt 309,00 € pro t

<sup>2</sup>Bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal 23,50 €

<sup>3</sup>Bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal 47,00 €

<sup>4</sup>Bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal 94,00 €

<sup>5</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

(22) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von HBCDD-haltigen Abfällen aus privaten Haushalten bei der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach beträgt 1.666,00 € pro t

<sup>2</sup>Bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal 125,00 €

<sup>3</sup>Bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal 250,00 €

<sup>4</sup>Bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal 500,00 €

<sup>5</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

(23) <sup>1</sup>Die jährliche Gebühr für die wöchentliche Leerung von flüssigen Speiseabfällen über einen Bioabfallsammelbehälter beträgt bis zum 31.12.2022

a) für einen Müllgroßbehälter 120 l	799,00 €
b) für einen Müllgroßbehälter 240 l	1.170,00 €

<sup>2</sup>Die Gebühr für die zusätzliche Leerung beträgt bis zum 31.12.2022

a) für einen Müllgroßbehälter 120 l	15,40 €
b) für einen Müllgroßbehälter 240 l	22,50 €

## § 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Holsystem gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 entsteht die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers mit Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung (Grundgebühr, § 4 Abs. 1) bzw. mit Ausgabe der Gebührenmarke (Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und 3) nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht erlischt mit Beendigung der Benutzung nach Satz 1.
- (2) <sup>1</sup>Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des Kalenderjahres. <sup>3</sup>Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 2 am Tag des Anschlusses (Grundgebühr, § 4 Abs. 1) bzw. mit Ausgabe der Gebührenmarke (Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und 3). <sup>4</sup>Die Gebührenschuld endet abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Kalendertages, an dem das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen ist (Grundgebühr, § 4 Abs. 1) bzw. mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Gebührenmarke dem Landkreis ausgehändigt wird (Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und 3). <sup>5</sup>Entsteht bzw. endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, werden die in § 4 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Jahresgebühren für den Erhebungszeitraum anteilig ab dem Kalendertag erhoben, an dem die Gebührenschuld entsteht bzw. bis zum Ablauf des Kalendertages erhoben, an dem die Gebührenschuld endet.
- (3) Bei der Anlieferung bzw. Selbstanlieferung (§ 4 Abs. 8, 12 bis 16, 17, 21 und 22) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an die Benutzer.
- (5) Bei der zusätzlichen Leerung bzw. Abholung von Restmüllbehältnissen, Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke und Landkreis-Papiertonnen (§ 4 Abs. 4), Großcontainern (§ 4 Abs. 5), Pressmulden (§ 4 Abs. 6), Sperrmüll (§ 4 Abs. 9), Sperschrott (§ 4 Abs. 10), Elektrogroßgeräten (§ 4 Abs. 11), Gegenständen für die Wertstoffbörse (§ 4 Abs. 19) und Speiseabfalltonnen (§ 4 Abs. 23) entsteht die Gebührenschuld mit Beauftragung des Landkreises.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 18 entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

- (7) Bei der Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 20) entsteht die Gebührenschild mit dem Tag der Aufstellung der Wertstofftonne am Grundstück durch den Landkreis oder seinem Beauftragten. Sie endet mit dem beantragten Datum der Beendigung der Nutzung der Wertstofftonne, jedoch nicht vor Eingang der Abmeldung im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck.
- (8) Bei der zusätzlichen Leerung bzw. Abholung von Restmüllbehältnissen, Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke und Landkreis-Papiertonnen (§ 4 Abs. 4), Großcontainern (§ 4 Abs. 5), Pressmulden (§ 4 Abs. 6), Sperrmüll (§ 4 Abs. 9), Sperrschrott (§ 4 Abs. 10), Elektrogroßgeräten (§ 4 Abs. 11), Gegenständen für die Wertstoffbörse (§ 4 Abs. 19) entsteht die Gebührenschild mit Beauftragung des Landkreises.
- (9) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 18 entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.
- (10) <sup>1</sup>Bei der Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 20) entsteht die Gebührenschild mit dem Tag der Aufstellung der Wertstofftonne am Grundstück durch den Landkreis oder seinem Beauftragten. <sup>2</sup>Sie endet mit dem beantragten Datum der Beendigung der Nutzung der Wertstofftonne, jedoch nicht vor Eingang der Abmeldung im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem (Grund- und Leistungsgebühr) gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 sind jeweils am 01.07. und 01.01. jeden Jahres (halbjährliche Zahlungsweise) bzw. auf Antrag am 01.01. jeden Jahres (jährliche Zahlungsweise), frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- <sup>2</sup>Bei später hinzukommenden Schuldnern oder wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 und § 4 Abs. 2 und 3 ändern, wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 18 wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für die Müllgroßcontainer nach § 4 Abs. 5 sowie Pressmulden nach § 4 Abs. 6 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Für die Anlieferung bzw. Selbstanlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 8, 12, Abs. 14 bis 16 und 21 sowie 22 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (5) Für Restmüll- und Bioabfallsäcke gemäß § 4 Abs. 7 wird die Gebühr mit dem Kauf fällig und entrichtet.
- (6) Für die zusätzliche Abholung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 4 sowie für die Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 20) und Speiseabfalltonnen (§ 4 Abs. 23) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

- (7) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 13 und Abs. 17 wird die Gebühr mit Abgabe der Abfälle am Wertstoffhof oder einer sonstigen Sammelstelle fällig und ist dort zu entrichten.
- (8) Für die Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott, Elektrogroßgeräten sowie gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse gemäß § 4 Abs. 9 bis 11 und 19 wird die Gebühr mit Beauftragung des Landkreises fällig und ist vor Ausführung der Leistung zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 12.05.2023  
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin  
Landrat

Thomas Karmasin  
Landrat



# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## **Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Technologicampus Fürstenfeldbruck / Maisach**

Die nachfolgende Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Technologicampus Fürstenfeldbruck / Maisach wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 15.05.2023, Az. 34-0280.1/29 dr, gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

## **Planungszweckverbandssatzung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck und der Gemeinde Maisach „Planungszweckverband Technologicampus Fürstenfeldbruck / Maisach“**

### **Präambel**

Der ehemalige Fliegerhorst Fürstenfeldbruck, der eine Konversionsfläche darstellt, liegt gleichermaßen im Gemeindegebiet der Stadt Fürstenfeldbruck und der Gemeinde Maisach. Im Teilbereich Maisach und kleineren Bereichen der Stadt Fürstenfeldbruck ist die militärische Entwidmung bereits erfolgt, im weiteren Bereich der Stadt Fürstenfeldbruck soll die Freigabe des Gebiets durch das Bundesverteidigungsministerium bis Ende 2026 erfolgen.

Die Stadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach beabsichtigen, auf einer Gesamtfläche mit einer Größe von 24 ha einen Technologicampus zu entwickeln.

Die Entwicklung soll stufenweise erfolgen.

In der ersten Stufe soll das Biodrom mit dem Hochleistungs-Zyklotron auf einer Fläche von 7 ha geplant und errichtet werden (2,5 ha liegen im Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck und rund 4,5 ha im Gebiet der Gemeinde Maisach). In das Nutzungskonzept sind die vorhandenen denkmalgeschützten Hallen aufzunehmen.

In einer zweiten Stufe soll die Planung um 7,5 ha im Gebiet der Gemeinde Maisach auf insgesamt 14,5 ha erweitert werden.

Entstehen soll auf dieser Fläche ein moderner Technologicampus mit Forschung und Lehre, Entwicklung und Technologie in den Bereichen Medizin und Chemie.

Nach positivem Abschluss der Entbehrlichkeitsprüfung durch das Bundesverteidigungsministerium soll die Gesamtfläche des Technologicampus in einer dritten Planungsstufe auf insgesamt 24 ha erweitert werden.

Die Fläche ist mit den einzelnen Entwicklungsstufen im beiliegenden Lageplan farblich dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Die Stadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach sind sich darüber einig, dass die Bauleitplanung für diese Flächen und die Baureifmachung der Grundstücke zunächst in der Stufe eins und darauf folgend in der Stufe zwei erfolgen soll.

Die dritte Stufe mit einer Fläche von 9,5 ha kann nicht zeitgleich mit den Stufen eins und zwei entwickelt werden, da hierfür erst die Freigabe durch das Bundesverteidigungsministerium erfolgen muss.

Die Stadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach haben in ihren politischen Gremien das Grundkonzept der Zusammenarbeit in der Form eines Planungszweckverbandes gebilligt. Die Gemeinde Maisach hat den Beschluss am 15. Dezember 2022, die Stadt Fürstenfeldbruck am 20. Dezember 2022 gefasst.

Der Planungszweckverband soll die Aufgabe haben, für das Verbandsgebiet die Änderung der entsprechenden Flächennutzungspläne durchzuführen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und die entsprechenden städtebaulichen Verträge mit dem künftigen Vorhabenträger abzuschließen. Zugleich soll der Planungszweckverband die Verhandlungen mit der Bun-

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

desanstalt für Immobilien führen, mit dem Ziel, alsbald einen Kaufvertrag über den Erwerb der Grundstücke zumindest für die Fläche von 7 ha für die Stufe eins abzuschließen.

Es ist das Ziel des Planungszweckverbandes in Absprache mit dem künftigen Vorhabenträger ein qualitativ hochwertiges städtebauliches Konzept für die stufenweise Entwicklung des Technologiecampus zu erstellen, welches auch die Grundlage für die Verhandlung mit der Bundesanstalt für Immobilien und für die gemeinsame Bauleitplanung bilden soll.

Der Planungszweckverband soll die Rechtsform eines kommunalen Zweckverbandes haben. Daher schließen sich die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach gemäß Art. 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl Seite 555), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl Seite 674), i.V.m. § 205 BauGB In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl I Nr. 6 vom 11.01.2023) zu einem kommunalen Zweckverband mit den Aufgaben des Planungszweckverbandes zusammen.

Sie vereinbaren folgende Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Technologiecampus Fürstenfeldbruck / Maisach:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Rechtsstellung

1. Der Verband führt den Namen „Planungszweckverband Technologiecampus Fürstenfeldbruck / Maisach“.
2. Der Verband hat seinen Sitz im Rathaus, Hauptstr. 31 der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck.

### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach.

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf Teile des Gebietes der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck und der Gemeinde Maisach.  
Das Verbandsgebiet ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000 konkret festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

## II. Aufgaben des Planungszweckverbandes

### § 4 Verbandszweck

1. Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet nach § 3 städtebaulich zu entwickeln und im Rahmen der Bauleitplanung ein städtebauliches qualitativ hochwertiges Konzept für den Technologiecampus aufzustellen, Baurecht zu schaffen.

Der Technologiecampus soll stufenweise entwickelt werden und insgesamt eine Größe von 24 ha aufweisen.

In der ersten Stufe soll das Biodrom mit dem Hochleistungs- Zyklotron auf einer Fläche von ca. 7 ha geplant und errichtet werden (2,5 ha im Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck und 4,5 ha im Gebiet der Gemeinde Maisach). In das Nutzungskonzept sind die vorhandenen denkmalgeschützten Hallen aufzunehmen.

In der zweiten Stufe soll die Planung um 7,5 ha im Gebiet der Gemeinde Maisach auf insgesamt 14,5 ha erweitert werden. Entstehen soll auf dieser Fläche ein moderner Technologiecampus mit Forschung und Lehre, Entwicklung und Technologie in den Bereichen Medizin und Chemie.

Nach positivem Abschluss der Entbehrlichkeitsprüfung durch das Bundesverteidigungsministerium soll die Gesamtfläche des Technologiecampus in einer dritten Planungsstufe durch weitere 9,5 ha auf dem Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck auf insgesamt 24 ha erweitert werden. Diese Gesamtfläche von 24 ha umfasst Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 1902 Gemarkung Fürstenfeldbruck im Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck und Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 233 Gemarkung Maisach im Gebiet der Gemeinde Maisach.

Die Flächen sind in den einzelnen Entwicklungsstufen im beiliegenden Lageplan farblich dargestellt.

Der Verband hat das gemeinsame Gebiet zu überplanen und zu erschließen, sich für die Belange der überörtlichen und kommunalen Wirtschaftsförderung einzusetzen, das Standortmarketing zu betreiben, städtebauliche Verträge zur Ansiedlung von Betrieben abzuschließen, ein überörtliches Verkehrskonzept zu erstellen sowie die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu errichten.

Die Erschließung des Verbandsgebiets nach § 3 erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.

2. Im Rahmen seiner Zielsetzung obliegen dem Planungszweckverband folgende Aufgaben:
  - 2.1 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
  - 2.2 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung und ihre Sicherung
  - 2.3 Abschluss städtebaulicher Verträge
  - 2.4 Erlass örtlicher Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)
  - 2.5 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 Abs. 1 BauGB)
  - 2.6 Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen
  - 2.7 Herstellung und Erhaltung von Ausgleichsflächen für arten- und naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen
  - 2.8 Herstellung und Unterhalt von Erschließungsanlagen sowie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (§§ 127 ff. BauGB) einschließlich der straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Aufgaben
  - 2.9 Erlass von Vorkaufsrechtssatzungen und die Ausübung von gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorkaufsrechten
  - 2.10 Wahrnehmung der Aufgaben der strategischen Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit den Kommunen und dem Landkreis

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- 2.11. Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) über den Erwerb der Grundstücke und die Vorgehensweise bei der Altlastenerkundung und -sanierung
- 2.12. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- 2.13. Einholung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung erforderlich sind.

## § 5

### Übergang von Aufgaben und Befugnissen; Satzung und Verordnungsrecht

1. Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder im Aufgabenbereich des Verbandes und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf diesen über.
2. Der Verband erlässt und vollzieht für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen.
3. Der Verband kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter oder auch der beiden Verbandsmitglieder bedienen. Hierzu kann der Verband entsprechende Vereinbarungen und Verträge schließen.

## § 6 Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Planungszweckverbandes ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck

## III. Verfassung und Verwaltung

### § 7

#### Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

### § 8

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 13 Verbandsräten.
2. Die Stadt Fürstenfeldbruck und die Gemeinde Maisach entsenden jeweils 6 Verbandsräte. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Weiterer Verbandsrat ist der Vorsitzende, der im jährlichen Wechsel jeweils der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds ist (§ 11 Nr. 1 der Satzung).
3. Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Verbandsräte in der Verbandsversammlung. Die jedem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden (Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 KommZG).
4. Für jeden Verbandsrat werden ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter bestimmt.

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- Die Stellvertretung der Verbandsräte richtet sich nach § 31 Abs. 3 KommZG. Die Stellvertreter aus den Kommunen sind dem Verbandsvorsitzenden zu benennen. Sie nehmen im Fall der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teil. Der Vertreter wird vom betroffenen Verbandsrat verständigt.

## § 9

### Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

## § 10

### Aufgaben der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

- Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Angelegenheiten der Bauleitplanung für den Technologiecampus und die Realisierung des Gesamtprojekts. Hierzu gehören die Erarbeitung eines qualitativ hochwertigen städtebaulichen Gesamtkonzepts für den Technologiecampus, die Durchführung der Bauleitplanung, der Erwerb der Grundstücke von der Bundesanstalt für Immobilien sowie der Abschluss städtebaulicher Verträge mit den Vorhabenträgern.
- Der Verbandsversammlung obliegen auch die Aufgaben nach Art. 34 Abs. 2 KommZG.
- Die Verbandsversammlung ist zuständig über die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen in privater Rechtsform.
- Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen. Der Prüfungsausschuss ist in § 20 dieser Satzung geregelt.
- Entscheidungen in der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über die Aufstellung und Änderungen von Bauleitplänen und über Verfahrensschritte im Bauleitplanverfahren, sowie für Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. Solche Entscheidungen bedürfen einer Einstimmigkeit. Entscheidungen im Bebauungsplanverfahren, die einen wesentlichen Teil des im räumlichen Wirkungskreis des Verbandsgebietes liegenden Gemeindegebiets betreffen, können nur mit Zustimmung der betroffenen Verbandsgemeinde getroffen werden.  
Entscheidungen von grundlegender Bedeutung sind insbesondere Entscheidungen über den Haushalt, sowie Entscheidungen über Ausgaben von über 200.000 €. Entscheidungen über Grundstücksgeschäfte mit einem Wert von über 200.000 € können nur einstimmig getroffen werden.
- Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Kommunen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
- Ausgeschlossen wird das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen durch den Zweckverband, die nicht im BauGB geregelt sind (Art. 22 Abs. 3 KommZG).

## § 11

### Bestimmung des Verbandsvorsitzenden, Stellvertretung

1. Der Verbandsvorsitzende wird gemäß Art. 35 Abs. 3 KommZG nicht gewählt, sondern wie folgt bestimmt. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Die Reihenfolge bestimmt sich wie folgt:

Die Gemeinde Maisach stellt im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Satzung den Vorsitzenden; im darauffolgenden Jahr die Stadt Fürstenfeldbruck. Der turnusmäßige Wechsel erfolgt während des gesamten Bestehens des Planungszweckverbandes.

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist stets der Bürgermeister der anderen Verbandsgemeinde. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

Die Verbandsversammlung kann weitere Vertreter wählen.

2. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestimmt sind, bis zum Amtsantritt des neu bestimmten Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters weiter aus.

## § 12

### Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

1. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband nach außen und vollzieht seine Beschlüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 36 und 37 KommZG.
2. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

## § 13

### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 14

### Geschäftsstelle des Verbandes

Die Geschäfte des Verbandes führt die Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist mit Inkrafttreten der Satzung das Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck.

## IV. Wirtschaft und Haushaltsführung

### § 15

#### Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG)

### § 16

#### Umlegungsschlüssel

1. Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen, soweit dieser nicht durch Leistungen des Staates, Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden kann:

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck	50%
Gemeinde Maisach	50%

2. Die Verbandsmitglieder vereinbaren mit Inkrafttreten der Verbandssatzung zur Deckung des Finanzbedarfs eine jährliche Umlage an den Verband zu leisten. Die Höhe der Umlagen wird als laufende oder einmalige Umlage geregelt. Laufende Umlagen werden erhoben für den Sach- und Personalaufwand, für den Investitionsaufwand und den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. Darüber hinaus können weitere einmalige Umlagen erhoben werden. Der Sockelbetrag ist nach Inkrafttreten der Satzung zu leisten, die jährlichen Umlagen sind am 02.01. jedes Jahres fällig.
3. Die Kommunen vereinbaren, eine gesonderte Vereinbarung über die Grundsteuer- und Gewerbesteuerzerlegung zu treffen; Ziel ist es, dass die Erträge hälftig geteilt werden. In der gesonderten Vereinbarung soll festgelegt werden, dass die Kommunen bei allen künftigen Ansiedlungen von Betrieben im Verbandsgebiet mit den Betriebsinhabern Vereinbarungen über die Zerlegung des Steuermessbetrags bei der Gewerbesteuer gemäß § 33 Abs. 2 GewStG und über die Zerlegung des Steuermessbetrags bei der Grundsteuer gemäß § 22 Abs.1 S. 3 bzw. § 22 Abs. 3 S. 2 GrStG in der ab 01.01.2025 gültigen Fassung treffen wollen. Diese Vereinbarungen haben zum Ziel, dass auf die Stadt Fürstenfeldbruck sowohl bei der Grundsteuer wie bei der Gewerbesteuer ein Zerlegungsanteil von 50 % und auf die Gemeinde Maisach ebenfalls ein Zerlegungsanteil von 50 % entfällt. Die Kommunen vereinbaren bereits heute, dass die Regelungen über die hälftige Teilung der Erträge auch dann Gültigkeit haben sollen, wenn der Planungszweckverband nicht mehr besteht.

### § 17

#### Erschließung und naturschutzrechtlicher Ausgleich

1. Die Erschließung wird insgesamt vom Verband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
2. Soweit vorhandene oder zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. äußere Erschließungsstraßen, Kläranlagen), erfolgt eine gesonderte vertragliche Regelung zwischen den Verbandskommunen.

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Gleiches gilt, wenn aufgrund der besonderen Belastungen infolge Baureifmachung der Baugrundstücke nach § 4 vorhandene Infrastruktureinrichtungen verändert oder neu geschaffen werden müssen (z.B. Neubau von Verkehrsanlagen).

3. Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise, entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
4. Soweit es zweckmäßig erscheint, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht zur Realisierung der Bauflächen außerhalb des Verbandsgebietes nach § 3 auf Flächen im Bereich der Verbandsmitglieder auszuführen, erfolgt eine gesonderte vertragliche Regelung.

## **§ 18 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Geschäftsstelle geführt.

## **§ 19 Leistungen und Kosten der Verbandsmitglieder, Entschädigung**

1. Leistungen der Verbandsmitglieder für den Verband werden von diesem vergütet.
2. Kosten der Standortkommunen für die Bauleitplanung übernimmt der Verband, soweit die Planung das Verbandsgebiet betrifft oder durch dieses bedingt ist.

## **§ 20 Örtliche Rechnungsprüfung**

Für die örtliche Rechnungsprüfung des Verbandes wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingesetzt. Die Verbandsversammlung wählt den Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus drei Verbandsräten.

## **V. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung**

### **§ 21 Änderungen der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

### **§ 22 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist (§ 205 Abs. 5 BauGB). Für die Auflösung ist ein übereinstimmender Beschluss der Verbandsmitglieder erforderlich. Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist.



# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Nach Auflösung des Planungsverbandes gelten die von ihm aufgestellten Pläne als Bauleitpläne der einzelnen Kommunen.

2. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 16 Abs. 1) aufgeteilt.
3. Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis (§ 20 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1) auf die Verbandsmitglieder über.

## **§ 23 Kündigung**

1. Die Verbandsmitglieder vereinbaren, dass in den nächsten 5 Jahre ab Inkrafttreten der Satzung keine Kündigung durch ein Verbandsmitglied erfolgt.  
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur bis zum 31.12. eines Kalenderjahres beenden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Verbandsvorsitzenden bis spätestens 30.06. des Austrittsjahres vorliegen.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, endet damit die Tätigkeit des Verbandes. Es findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.  
Das Verbandsvermögen in Aktiva und Passiva wird hälftig geteilt

## **VI. Sonstige Vorschriften**

### **§ 24 Anwendung von Gesetzen**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), die Vorschriften des Baugesetzbuches, insbesondere § 205 BauGB und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

### **§ 25 Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor der Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Schlichtung angerufen werden.

### **§ 26 Geschäftsordnung**

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden insbesondere Zuständigkeiten, Organisation und Geschäftsgang näher geregelt.

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## § 27 Inkrafttreten

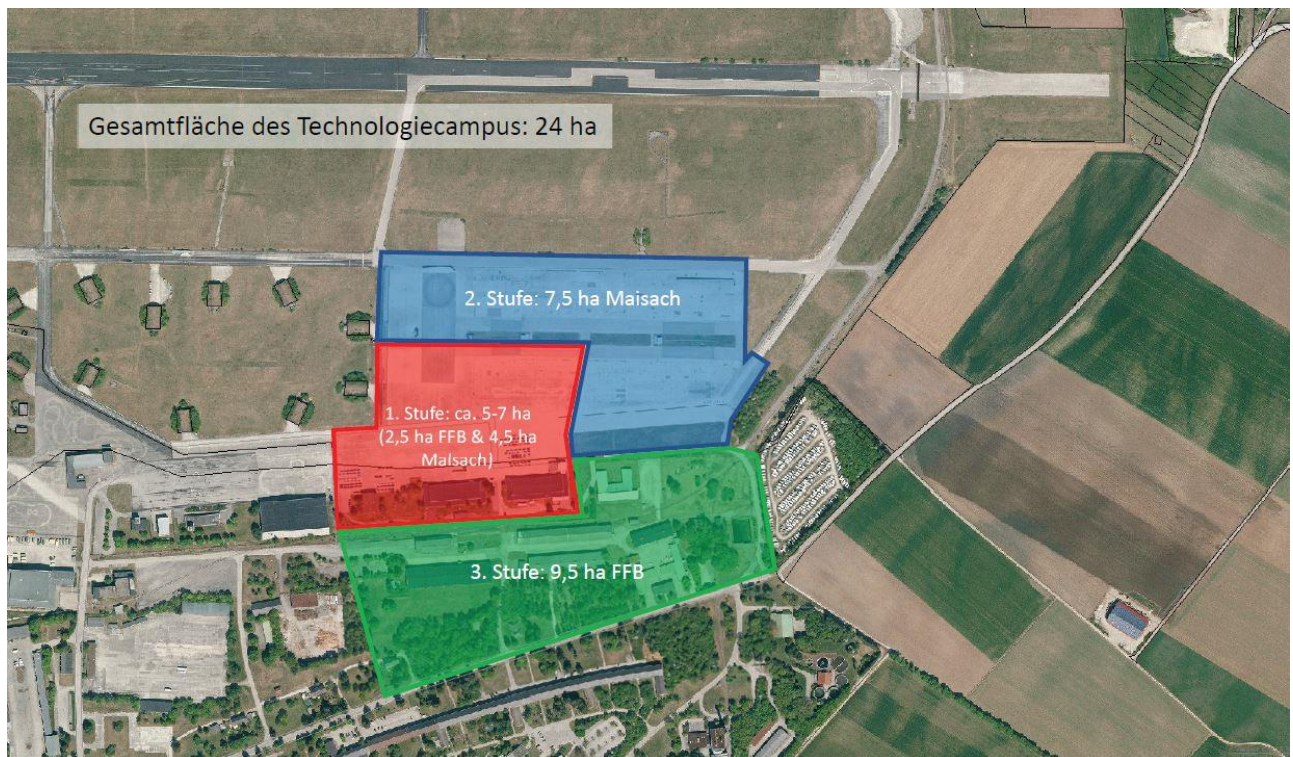
Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstentfeldbruck in Kraft.

Fürstentfeldbruck den 10.05.2023

Maisach, den 10.05.2023

Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck  
Christian Stangl  
2. Bürgermeister

Gemeinde Maisach  
Hans Seidl  
1. Bürgermeister



nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

### I.

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **344.513 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **47.583 €**

ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **53.000 €** festgesetzt.

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Unterschweinbach, den 15.05.2023

Martin Obermeier  
Verbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamts Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe, Unterschweinbach, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe  
Unterschweinbach, den 15.05.2023

Martin Obermeier  
Verbandsvorsitzender